

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0051/04	Datum 30.01.2004
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	16.03.2004	nicht öffentlich			
Umweltausschuss	06.04.2004	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	29.04.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Bauordnungsamt, Tiefbauamt, Umweltamt, Amt für Baurecht	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des §6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße" einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße", ortsüblich bekannt zumachen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße" in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro			Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Karin Richter, Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	---	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Der Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße" wurde durch den Stadtrat am 15.03.2001 gefasst.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.2001 von der Einleitung des Satzungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung unterrichtet und mit Schreiben vom 19.04.2001 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.05.2001 gebeten.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 10.05.2001 in der IGS "Willi Brandt" Magdeburg, Westring 30 statt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218-1.2 "Einkaufszentrum Große Diesdorfer Straße" lag vom 30.04.2001 bis 30.05.2001 öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung konnte das Verfahren nicht weitergeführt werden, da es zu keinem Abschluss des Durchführungsplanes nach §12(1) BauGB kam. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Juli 2001 war die Firma des Vorhabenträgers wirtschaftlich nicht mehr zur Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Lage.

Im Jahr 2003 kam es zum Wechsel des Vorhabenträgers nach §12(5) BauGB. Jetzt soll nach Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß §12(1) BauGB und den Beschlüssen zur Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.